



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 1. Oktober 1986

RIEHEN, Niederholzstrasse, Im Niederholzboden, Fürfelderstrasse und Keltenweg, neue Baulinien; Plangenehmigungsbeschluss

- ://: 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10048 der Gemeinde Riehen für die neuen Baulinien der Niederholzstrasse, der Strasse "Im Niederholzboden", der Fürfelderstrasse und des Keltenweges (Anpassung der Baulinien an die bestehenden Baufluchten) genehmigt.
Die im gleichen Plan gelb punktierten Baulinien werden aufgehoben.
2. Die Niederholzstrasse, die Strasse "Im Niederholzboden", die Fürfelderstrasse sowie der Keltenweg sind wie bisher Hauptstrassen (Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf die Verkehrsbedeutung). Die beidseitigen Vorgärten der Strasse "Im Niederholzboden" und der Fürfelderstrasse sind wie bisher nicht zur Verbreiterung der Strasse vorgesehen. Die bisherige Bestimmung, wonach je 1,50 m der beidseitigen Vorgärten der Niederholzstrasse und des Keltenweges zur Verbreiterung der Strasse bestimmt sind, wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung
zu publizieren und den betroffenen Liegenschafts-
eigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert zehn Tagen nach
Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom
gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzu-
reichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 10048
kann bei der Gemeindeverwaltung, Büro 214, 2. Stock, eingesehen
werden (Montag bis Freitag jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr).

Die vom Gemeinderat am 1. Oktober 1986
auf der Parzelle C 63² geänderte Baulinie
ist gemäss Beschluss des Regierungsrates
vom 24. November 1987 für ungültig er-
klärt worden
(rechtsverbindliche Baulinie, siehe beil.
Blatt)

Die Baulinie auf Parzelle C 63²
ist gemäss Beschluss (Urteil)
des Regierungsrates des Kantons
Basel-Stadt vom 24. November
1987 (43/18) ausdrücklich für
rechtsverbindlich erklärt worden
(Rekurs Dr. Dora Gerhardt)